

# **Entwurf**

Gemeinde Eutingen im Gäu  
Landkreis Freudenstadt

## **Satzung zur Festlegung der Grenze zwischen Außenbereich und Innenbereich und zur Einbeziehung von bisher im Außenbereich liegenden Grundstücken in den Innenbereich (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) im Ortsteil Eutingen**

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, § 10 und § 13 BauGB in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095),

**hat der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu in öffentlicher Sitzung am .... die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Innerer Steinweg“ in Eutingen im Gäu als Satzung beschlossen.**

### **§ 1 Gegenstand**

1. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Eutingen werden für den Bereich zwischen dem sog. „Äußeren Steinweg“ und dem sog. „Inneren Steinweg“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 festgelegt.
2. Der Steinweg (Flst. Nr. 5606) und das westlich angrenzende unbebaute Grundstück 7089/2, werden gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Eutingen einbezogen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan in der Fassung vom 25.05.2021.

### **§ 3 Bestandteile der Satzung**

Die Satzung besteht aus:

1. Abgrenzungsplan in der Fassung vom 25.05.2021
2. Lageplan/Detailplan in der Fassung vom 01.06.2022
3. Planungsrechtliche Festsetzungen in der Fassung vom 01.06.2022

Beigefügt sind:

- Begründung in der Fassung vom 01.06.2022 mit folgenden Anlagen
  - Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung in der Fassung vom 16.05.2022
  - Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung in der Fassung vom 04.02.2021

### **§ 4 Bauliche Nutzung**

Für die bauliche Nutzung des Flst. Nr. 7089/2 werden aufgrund von § 34 Abs. 4 und 5 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und Abs. 1a BauGB, sowie § 1a Abs. 2 und 3 BauGB planungsrechtliche Festsetzungen getroffen und ein Lageplan/Detailplan erstellt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Innerer Steinweg“ tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Eutingen im Gäu, .....

Armin Jöchle  
Bürgermeister